Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 thlr. 10 sgr.,
mit Botenlohn 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 thlr. 11 sgr. 6 pf.

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung,
Schulzenstraße Nr. 341.
Redaction und Expedition daselbst.
Insertionspreis: Für die gespaltene Petitzeile 1 sgr.

Stettiner Zeitung.



Abend-Ausgabe.

No. 84. Dienstag, den 19. Februar. 1856.

Orientalische Frage.

Paris, Montag, 18. Februar. Dem „Journal des Debats“ zu Folge würde von Seiten der Türkei die Forderung auf den Pariser Konferenzen gestellt werden, daß Nikolajeff nicht ferner befestigt bleibe.

Die englischen Blätter bringen jetzt Schilderungen des von Lord Redcliffe am 31. Januar gegebenen Balles. Man muß die Heiligkeit kennen, mit der die orientalische Etikette die unnahbare Person des Padischah umgiebt, um zu begreifen, von welcher symbolischen Bedeutung jede Kleinigkeit im Hergang dieses Abends war. Zum ersten Mal hat ein Nachfolger des Propheten seinen Fuß über die Schwelle eines fremden Gesandten gesetzt; er, dessen Privatleben so eifersüchtig jedem Auge verborgen wird, daß Niemand als der Ober-Eunuch bei seinen Mahlzeiten aufwarten darf, hat öffentlich Erfrischungen eingenommen, und er, mit dem jede körperliche Berührung so strenge verpönt ist, daß nur die höchsten Würdenträger einmal im Jahre, während des Beiramfestes, seiner Schuhspitze mit den Lippen nahe kommen dürfen, hat den Gesandten bei der Hand gefaßt. Es gehörte moralischer Muth zu dieser Demonstration gegen das türkische Volksurtheil, aber sie ist geschehen und sanktionirt gewisser Maßen die Gleichstellung von Christen und Mohamedanern. Die alte Türkei ist dahin und begraben; der Ball am 31. Januar war die Bestattungsceremonie, und die lustige Walzer- und Polka-Musik war ihr Todtenmarsch. Der „Moniteur“ enthält in einer Korrespondenz aus Pera vom 5. Februar eine Beschreibung des Balles des Hrn. v. Thouvenel. Der Hergang war dem im englischen Palaste sehr ähnlich. Im Thronsaale zog ein Porträt des Kaisers Napoleon sofort die Aufmerksamkeit des Sultans auf sich. Nachdem er es einige Augenblicke betrachtet hatte, sagte er: „Ich fühle mich wirklich glücklich, die Züge meines hohen treuen Verbündeten zu sehen. Ich fühle die lebhafteste Befriedigung, mich heute bei ihm zu befinden.“ Der Sultan unterhielt sich mit allen fremden Repräsentanten, namentlich mit den Gesandten Englands, Oesterreichs und Preußens. Er wußte allen ihm vorgestellten Damen etwas Angenehmes zu sagen. Hierauf wohnte er dem Tanze im Ballsaale, der nach seinem Erscheinen mit einer Quadrille eröffnet wurde, eine Stunde lang bei. Der Sultan begab sich dann in den Thronsaal zurück und ließ die ihm vorgestellten Damen dahin bitten, die sich im Kreise um ihn setzten, worauf ihm Lady Paget, die Fürstin Sturdza, die Baronin Darican genannt wurden. Der Sultan erhob sich, um jede dieser Damen zu grüßen. Nach halbstündiger Unterhaltung ging der Sultan in den Ballsaal zurück, den er um 10½ Uhr verließ, um sich in seine Privat-Gemächer zu begeben, wo er sich von dem Gesandten verabschiedete und für die ihm gewordene Aufnahme huldvollst dankte. Er wurde hierauf unter demselben Ceremoniell wie beim Empfange bis zum Thore des Palastes zurückgeführt, wo er zu Pferde stieg und die Fronte der salutirenden Truppen hinabritt.

Rücksichtlich der Reconstitution der Donaufürstenthümer enthält der „Osserv. Tr.“ eine sehr interessante Denkschrift. Der Gesandte einer verbündeten Macht, welche für die Fürstenwürde jener Donauländer einen Prinzen von Geblüt als Candidaten aufzustellen gedenkt, soll der Autorschaft dieses Memorandums nahe stehen. Dasselbe ist sehr umfangreich und enthält folgende Punkte: I. Die Walachei und Moldau mit einem Theile von Bessarabien bilden unter der gemeinschaftlichen Garantie der Großmächte einen einzigen Staat. II. Die Nation hat das Recht, den neuen Fürsten aus ihrer Mitte oder aus einer europäischen Fürstenfamilie zu wählen; das Prinzip der Erblichkeit in der Fürstenwürde müßte von dem Sultan als dem Oberherrn in dem neuen rumenischen Staate unter der Bürgschaft der Großmächte anerkannt werden. III. Dem erwählten Fürsten und seiner Regierung bliebe es vorbehalten, nach den Grundlinien, welche die h. Pforte im Einverständniß mit den verbündeten Mächten aufstellt, die nöthigen Reformen und Institutionen im Lande einzuführen, als da sind: Abolition der Leibeigenschaft, Emancipation des Bauers, verhältnißmäßige Repartition der Steuern auf alle Stände, Einführung von Statuten und Gesetzen, wie sie in civilisirten Staaten stehen u. s. w.

Die „Times“ enthält eine Korrespondenz aus Erzerum vom 16. Januar. Es heißt darin: „Die letzten Briefe aus Persien bestätigen, daß Dost Mohamed dicht vor Herat stand. Der Schah hatte eine Armee gemustert, um der Invasion zu begegnen. Wie der Streit enden wird, ist nicht vorherzusagen.

Deutschland.

§§ **Berlin**, 18. Februar. Die Kommissionen des Abgeordnetenhauses entwickeln eine fabelhafte Thätigkeit — die Berichte werden förmlich aus der Pistole geschossen, Widerspruch findet nicht statt, man nimmt ohne Weiteres alles an, ja man überstimmt die Regierung und ist maßlos im Rückschritt, welchem die Loyalität der Regierung, wo es nur irgend wie thunlich ist, einen Hemmschuh setzen muß. Einen Beweis liefert der jetzt durch Herrn v. Gerlach, den ruhmgekrönten Parteiführer, den Vater der Kreuz-Zeitung und — um mit seinem Nachtreter zu reden — „vierten Götzen Pommerns“ und dessen getreuer Städte Schievelbein, Dramburg und Neu-Stettin Abgeordneten, erstattete Bericht der Verfassungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin), im Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß“. Bei der allgemeinen Sensation, welche dieser Antrag im ganzen Lande von Saarlouis bis Memel hervorgebracht hat, bei der allgemeinen Entrüstung über einen Antrag, welcher die heilsamen Ungleichheiten des Herrn Prof. Keller auch auf die Juden ausdehnen oder vielmehr bei ihnen zuerst probiren will, scheint es mir wesentlich, Ihnen den Bericht im Auszuge mitzutheilen. Derselbe lautet:

Kein Mitglied der Kommission hat für den angegriffenen Satz in dem Sinne sich erklärt, daß dessen Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde, wenn davon jetzt die Rede wäre, für rathsam erachtet würde. Man vergegenwärtigte sich, daß der Satz mindestens den Schein der religiösen Indifferenz und des Zweckes, den Staat zu entchristlichen, an sich trägt, daß die Rechtsverhältnisse der Kirchen und der älteren christlichen Religions-Gesellschaften durch Spezial-Gesetze längst geordnet, die neu sich bildenden religiösen und antireligiösen Sekten und Parteien aber noch viel zu wenig geprüft, viel zu unreif, und, soweit ihr Charakter bisher hervorgetreten, viel zu bedenklichen Inhalts sind, als daß es weise wäre, ihnen mit einer Konzession in dieser unbestimmten und allgemeinen Fassung entgegen zu kommen, die dann doch wieder in der Praxis den mannigfachsten Beschränkungen unterliegt und unterliegen muß. Für die Juden ist unterm 23. Juli 1847 ein mit dem Vereinigten Landtage vereinbartes Gesetz ergangen, welches ihre Rechtsverhältnisse bis ins Einzelne regelt. Die Märzbewegung war es, welche, ohne vorgängige spezielle Prüfung dieses so sorgfältig erwogenen und abgefaßten Gesetzes und ohne Erörterung der schwierigen und zarten Fragen, auf die es in dieser hochwichtigen Angelegenheit ankommt, zuerst in der Verordnung vom 6. April 1848 den Satz aufstellte:

„die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig“,

als eines der Postulate der damals sich überstürzenden revolutionairen Bewegung und als einen Artikel der damals sogenannten Grundrechte, aus welchem Satze dann später die in dem Antrage angegriffene Stelle der Verfassungs-Urkunde geworden ist. Die Praxis aber hat dennoch in den verschiedenen Verwaltungs-Departements seit der Verordnung vom 6. April 1848 und seit der Verfassungs-Urkunde eine wesentliche Veränderung nicht erfahren. Von den nicht bereits früher regulirten Sekten kommen hier besonders die sogenannten „freien und deutsch-katholischen Gemeinen“ in Betracht. Diese werden, nachdem jetzt ihr Charakter mehr und mehr sich enthüllt hat, möglichst und im Ganzen mit Erfolg aus denjenigen Lebensstellungen fern gehalten, in welchen ihr Eintritt gefährlich werden könnte. Und in Betreff der Juden hat die Staats-Regierung im Wesentlichen, einzelne Fälle vielleicht ausgenommen, die Grenzlinie aufrecht erhalten, welche die Verordnung vom 23. Juli 1847 gezogen hat.

Gegen die Streichung wurde angeführt, daß auch hier, wie bei Art. 4, ein nöthigendes praktisches Bedürfniß nicht als vorhanden anerkannt werden könne, ohne welches die Gesetzgebung überhaupt nicht vorschreiten, am wenigsten aber die Verfassungs-Urkunde ändern dürfe. Es habe von den Gegnern des angegriffenen Satzes zugestanden werden müssen, daß er nachweisbaren praktischen Schaden noch nicht gethan habe, und daß von der Regierung die alten Beschränkungen der Nichtchristen keinesweges failen gelassen, sondern im Wesentlichen aufrecht gehalten worden. Auch die Gesetzgebung sei im Ganzen ungehindert durch jenen Satz fortgeschritten. Sollten dennoch einzelne Uebelstände entweder jetzt schon vorhanden sein oder künftig hervortreten, die auf diesen Satz sich zurückführen ließen und die weder durch Auslegung der bestehenden Gesetze, noch durch die sonst der Regierung zu Gebote stehenden Mittel gehoben werden könnten, so werde der richtige Weg der der Spezial-Gesetzgebung sein, bei welcher so viel als möglich, gerade auf diesem Gebiete, die Initiative der Regierung zu überlassen und alsdann zu einer etwanigen Streichung oder Abänderung des Satzes zu schreiten sein. Die Aufhebung würde eine bedenkliche Aufregung veranlassen. Wie die (weiter unten zu erwähnenden) vielen Eingaben von Judenschaften ergeben, habe schon der bloße Antrag Besorgnisse hervorgerufen, welche unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und in einer so zarten Angelegenheit, wie die Religion, möglichst zu vermeiden seien.

Der Kommissarius des Herrn Ministers des Innern, der der Berathung beiwohnte, erklärte, daß die Regierung nicht verkenne, daß die Fassung des Artikel 12 eine glückliche nicht zu nennen sei, aber doch nicht glaube, daß ein genügender Grund zu dessen Aenderung vorliege. Die Regierung sei auch mit diesem Artikel, so weit das Bedürfniß es erfordert habe, ausgekommen. Sie sei der Meinung, daß, wenn Konflikte mit demselben vorkämen, im Wege der Spezial-Gesetzgebung, nöthigenfalls unter gleichzeitiger Abänderung des Artikels 12 für das betreffende Spezial-Rechtsgebiet, vermittelnd eingeschritten werden könne. Hiernach empfehle sie die Ablehnung des Wagener'schen Antrages.

Diesen Ausführungen der Regierung wurde von einigen Gliedern der Kommission Folgendes entgegengesetzt. Der angegriffene Satz enthalte eine Verleugnung des Christenthums als des Fundaments unseres gesammten Staatswesens und Rechtszustandes. Nach dem natürlichen Sinne des Satzes, der jedem Unbefangenen zuerst sich darbiete, und der, wie gesagt, durch seine Entstehungs-Geschichte bestätigt werde, sichere er die Zulassung zu den öffentlichen Aemtern nicht blos den wahren Juden zu, deren Religion und Geschichte man kenne, sondern auch den Reform-Juden, und unter diesen solchen, die nicht mehr Juden, aber auch nicht Christen seien, und daher gar keine Garantieen böten, ferner den noch viel gefährlicheren erklärten und offenkundigen Gottesleugnern, wie sie sich als Lehrer in den „freien“ Gemeinden jetzt bereits vorfänden. Der Satz mache nicht einmal einen Unterschied zwischen schon vorhandenen und zwischen noch künftig auftauchenden Sekten und Parteien. Die Mormonen, zu deren Religions-Artikeln die Vielweiberei gehöre, und die Anhänger von Kulten, wie der Venusdienst und noch scheußlichere Dienste des Alterthums, könnten unter dem Schutze dieses Satzes vollberechtigt unter uns Platz nehmen; ohne daß ein jetziges Straf-Gesetz sie treffe oder auch nur ein künftiges gegen sie erlassen werden könne. Es gebe schon unter den Naturforschern eine ansehnliche Partei, welche den gröbsten Materialismus und Atheismus als ihr wissenschaftliches System lehrten. Diese könnten nach diesem Satze Anspruch auf die öffentlichen Lehrämter an unseren Schulen und Universitäten machen. 1848, als die Tendenz, aus der der Satz hervorgegangen, noch in ihrer Blüthe gestanden, sei es — wenn öffentlichen Nachrichten zu glauben — nahe daran gewesen, daß ein Jude zum Kult-Minister vorgeschlagen worden wäre.

Man nahm von dieser Seite der Kommission noch auf folgende Thatsachen Bezug, die man als spezielle praktische Uebelstände bezeichnete, welche aus dem angegriffenen Satze hervorgegangen seien. Durch eine allerdings nicht zu rechtfertigende weite Auslegung des Satzes sei der Widersinn in unsere Rechtspflege gekommen und ziemlich allgemein geworden, daß man die „Freien“, selbst diejenigen, unter denen die baare Gottesleugnung einheimisch sei, ja, sogar Juden, die den „Freien“ beitreten und somit ihrer Väter Gott verläugnen, ohne irgend etwas zu bekennen, in Ermangelung anderer Eidesnormen zu christlichen Eiden zulasse.

Endlich wurde angeführt, daß, glaubhaften Nachrichten zufolge, kürzlich versucht worden sei, (soviel bekannt: mit noch unentschiedenem Erfolge), dem Kammergerichte einen Juden als Assessor aufzudringen, wiewohl ohne Votum und mit Ausschließung von Ehesachen und Eides-Abnahmen. Auch die schon erwähnten Petitionen ergäben die arge Verwirrung des jetzigen Zustandes. In einer derselben wird es als eine widerrechtliche Härte gerügt, daß man durch diesen in der beschworenen Verfassung enthaltenen Satz Juden zu kostbarer und langjähriger Vorbereitung auf Aemter verleite, die man ihnen nachher unter Geltendmachung spitzfindiger Beschränkungen verweigere und sie so faktisch um Brod und Hoffnung bringe. In andern wird geklagt: der Satz sei leider bisher in praxi nicht zur Wahrheit geworden; es sei den Juden kein wesentlicher Vortheil daraus erwachsen; kein Jude sei, so viel bekannt, zu einem Staats-Amte gelangt; es sei erst noch zu hoffen, daß die Regierung mit der Zeit die Gleichberechtigung anerkenne. Sonach reduzire sich die in der Kommission hervorgetretene Meinungs-Verschiedenheit wesentlich auf die Frage: ob der angegriffene Satz nur auf die eine oder die andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich zu machen, oder ob er zu streichen sei, welche letztere Alternative, als den geraden mit der Wahrheit übereinstimmenden Weg, der Antrag empfehle.

Die Kommission hat sich demnächst noch besonders mit dem Verhältnisse der Juden zu dem angegriffenen Satze und zu dem Antrage auf dessen Streichung beschäftigt. Es sind gegen die Streichung des Satzes eine Menge jüdischer Petitionen eingegangen. Die Glieder der Kommission waren dahin einverstanden, daß die Juden — abgesehen von den Reform-Juden — unter eine andere Beurtheilung, als die übrigen Nichtchristen, fallen. Einerseits unterscheiden die Juden sich von den übrigen Nichtchristen dadurch, daß sie eine Nation (nicht blos eine Religion) für sich sind, die — als Gast der Christenheit — seit länger als einem Jahrtausend exceptionelle Rechte gehabt und unter exceptionellen Beschränkungen gestanden hat, unter Beschränkungen, welche nicht verhindert haben, daß viele Juden sehr wohlhabend, einige sogar unermeßlich reich an Geld und Einfluß, geworden sind. Andererseits geben die Juden dem christlichen Staate durch ihre Religion, — deren Fundamente mit denen des Christenthums identisch sind, und deren praktische Wirkungen seit Jahrtausenden erfahrungsmäßig vorliegen, — durch diese ihre lange Geschichte und durch manche ihnen vorzugsweise eigenthümliche bürgerliche Tugenden Garantieen, welche die neuaufgekommenen oder noch aufkommenden nicht-christlichen Sekten und Parteien nicht geben und nicht

geben können. Die Juden haben größere und bessere Ansprüche als die Freien, die Deutsch-Katholiken u. s. w., wie sie jetzt sind, und es wäre eine schwere Ungerechtigkeit, die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unter die Kategorie: „Nichtchristen“ gleich den Atheisten, Pantheisten, Mormonen u. s. w. zu behandeln. Die erwähnten jüdischen Petitionen enthalten zwar zum großen Theil die bekannten auf seichtem indifferentistischen Humanismus gegründeten Behauptungen, welche zur Zeit der Entstehung des angegriffenen Satzes gäng und gäbe waren und welche zur Verleugnung des christlichen Staats und zur öffentlichen Religionslosigkeit führen. Ein anderer bedeutender Theil der Petitionen aber macht mit vielem Nachdruck und gutem Grunde geltend, daß die Juden durch das göttliche Gesetz und die Propheten, welche sie zusammen mit den Christen anerkennen, und durch die Geschichte ihrer Existenz in so vielen Christenstaaten einen gerechten Anspruch auf einen bedeutenden Grad von Vertrauen bei Abmessung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich erworben haben.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß den Juden die völlige politische Gleichheit mit den Christen, insbesondere die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern, welche der angegriffene Satz in seiner unbestimmten Allgemeinheit in Aussicht gestellt, aber faktisch nicht verschafft hat, in einem christlichen Staate nicht zu gewähren sei. Sie hielt es aber nicht für ihre Aufgabe, das Maß der ihnen zu gewährenden Rechte näher zu erörtern. Das sehr sorgfältig berathene und ausführliche Gesetz vom 23. Juli 1847 schließt sie aus von allen Aemtern und Stellungen, mit denen richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt, oder Beaufsichtigung von christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist, — von den Professuren an den Universitäten nur zum Theil, nach Unterschied der Fächer, — von den Lehrämtern an andern als Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations- und jüdischen Unterrichts-Anstalten, — von den ständischen Rechten und von der Ausübung der Polizei und des christlichen Patronats. Außerdem unterwirft es die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen — die große Masse, wie es scheint, der dortigen jüdischen Bevölkerung — den tiefgreifendsten Beschränkungen, ähnlich denen der Napoleonischen Gesetzgebung, worauf hier nicht speziell einzugehen ist. Es ist in der Kommission keine Meinung geäußert worden, welche im Wesentlichen andere Prinzipien als die dieses Gesetzes forderte. Auch hat kein Mitglied besondere Bedenken oder Erinnerungen gegen die in diesem Gesetz gezogene Grenzlinie erhoben. Solche Bedenken würden jedenfalls speziell begründet werden müssen.

Nachdem der den Berathungen beiwohnende Antragsteller sich vergegenwärtigt hatte, daß die erörterten Bedenken gegen den angegriffenen Satz hauptsächlich das Gebiet der staatsbürgerlichen, nicht das der bürgerlichen Rechte, soweit diese Gebiete zu unterscheiden seien, betreffen, so modifizirte der Antragsteller seinen Antrag dahin: „Das Haus wolle ein Gesetz folgenden Inhalts beschließen: §. 1. Der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. §. 2. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebungen wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Regulirung der staatsbürgerlichen Rechte der nicht christlichen Staatsangehörigen bleibt der Spezial-Gesetzgebung vorbehalten.“

Dieser §. 2 unterscheidet sich von dem Art. 12, dessen Inhalt er sonst wiedergiebt, nur darin, daß er hinter dem Worte: „bürgerlichen“ die Worte „und staatsbürgerlichen“ wegläßt, und daher nur in Beziehung auf diese den angegriffenen Satz streicht, und daß er am Ende den Satz, der anfängt: „Die Regulirung“ hinzusetzt und somit die Regulirung der staatsbürgerlichen Rechte der Nicht-Christen der Spezial-Gesetzgebung vorbehält, so daß diese bei dieser Regulirung durch den Verf.-Artikel 12 nicht mehr beschränkt werden würde.

Der Herr Regierungs-Kommissar sprach sich auch gegen diesen Antrag aus, erklärte aber, daß die Regierung demselben eher als dem ursprünglich gestellten sich würde anschließen können. Der Antrag wurde hierauf in der neuen Fassung mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen, und empfiehlt daher die Kommission denselben so gefaßt dem Hause zur Annahme. Zugleich trägt sie dahin an, durch diesen Beschluß die oben erwähnten Petitionen für erledigt zu achten, desgleichen eine Petition wesentlich gleichen Inhalts, welche von einem sich selbst so nennenden „Vorstande einer freien Gemeinde“ zu Rothenburg an der Oder eingegangen ist.

Nicht mehr und nicht weniger als 264 Petitionen jüdischer Gemeinden aus allen Gegenden der Monarchie sind gegen den Antrag eingelaufen, darunter aus Pommern von den Synagogen-Gemeinden zu Stettin, Cöslin, Stargard, Anklam, Belgard, Polzin, Pyritz, Arnswalde, Demmin, Woldenberg, Stolp, Ueckermünde, Dramburg, Schievelbein, Greifswald, Gollnow, Naugard, Labes, Rügenwalde, Pasewalk, Bütow und einigen kleineren Städten. Die letzte aller Petitionen ist von der Synagogen-Gemeinde zu Thorn am 11. Februar 1856.

Zur Jagdfrage ist von dem Grafen v. Voß-Buch noch folgender Antrag eingebracht worden: Das Herrenhaus wolle folgendem Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung ertheilen: „Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, ist aufgehoben.“ Als Gründe sind angeführt: „Die Bestimmung des §. 2, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als ein dingliches Recht nicht stattfinden dürfe, enthält nicht nur eine drückende Beschränkung der freien Verfügung über das Eigenthum, sondern giebt auch, indem sie die Bildung passender Jagd-Bezirke und zweckmäßiger Jagd-Grenzen hindert, zu vielfältigen Reibungen und Streitigkeiten Veranlassung. Ihre Aufhebung erscheint daher dringend nothwendig, und ist auch bereits in dem von der Königl. Regierung dem Herrenhause im vorigen Jahre vorgelegten Entwurf zu dem Jagdpolizei-Gesetz in Vorschlag gebracht worden.“

Die „National-Zeitung“ enthält in ihrem neuesten Leitartikel eine scharfe, schneidende Kritik der Haltung des Hauses der Abgeordneten, wie sie sich in der letzten Zeit dokumentirt hat. In Folge der parlamentarischen Debatten, sagt sie, beginnt bereits unsere Stellung nach Außen zu leiden, und da wir den Männern, welche jetzt das entschiedene Uebergewicht im Abgeordnetenhause haben, zutrauen, daß ihnen diese ebenfalls am Herzen liegt, so werden sie es gewiß anerkennen, wenn wir sie darauf aufmerksam machen, daß die auswärtige Presse bereits anfängt, unsere inneren Zustände nicht nur lächerlich zu machen, sondern auch daraus allerhand gefährliche Schlüsse zu ziehen. Schon haben die einflußreichsten engl. und franz. Blätter unsere konstitutionellen Verhältnisse und die ganze Lage des Landes einer Kritik unterzogen, welche die gedachte Partei ohne Zweifel für irrthümlich halten wird, die aber immer Schaden thut. Denn es ist für die Behandlung unserer auswärtigen Angelegenheiten nicht nur nothwendig, daß wir im Innern stark sind, sondern auch das Ausland den Glauben davon habe, und die gedachten Herren würden gut thun, sich in die Lage eines Gesandten zu versetzen, dessen Logik viel weniger durch Puffendorff und Vattel als durch den Hinweis auf die dauernde, weil innen befestigte Macht seines Landes Unterstützung findet. Was soll das Ausland denken, wenn Herr v. Gerlach sich nicht scheut, in der Sitzung vom 14. Februar zu sagen: „Es ist der Triumph des Adels, daß er in der Armee den bürgerlichen Offizieren adlige militärische Sitten mittheilt.“ Die Franzosen wissen so gut wie wir, daß unsere Artillerie, das Ingenieurkorps und die Landwehr vorzugsweise bürgerliche Offiziere hat, und so wenig wir auch auf Phrasen geben, ist es doch ein unangenehmer Kontrast mit Hrn. v. Gerlach's Worten, wenn der Kaiser der Franzosen öffentlich gar keinen Adel anerkennt als den natürlichen Adel des Landes, der sich in der Armee ausdrückt. Wir glauben, daß solche Worte mehr begeistern als das Glück, wenn $\frac{4}{5}$ der Bevölkerung kleinen Herren angehören und sich des Einflusses dieser auf die Sitte der Bürgerlichen erfreuen. Wenn das Wohl des Landes darunter leidet, so hört die Achtung vor der Aufrichtigkeit auf, mit der ein Redner sich in der Lage befindet, überall schonungslos seine innersten Gedanken auszusprechen. Es ist schlimm genug, daß solche Gedanken existiren, es ist aber über alles Maß hinaus, wenn, eben so wie Herr v. Gerlach in dieser Debatte zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten unterschied, der Bürgerliche auch eine abgeleitete Ehre anerkennen soll.

Danzig, 16. Febr. Vor einiger Zeit ist hier eine Anzahl geachteter Kaufleute zur Bildung einer Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche sich die Aufgabe stellt: See- und Flußschiffe, namentlich aber Dampf-Fahrzeuge, zu bauen und mit denselben Rhederei-Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft, die den Namen „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft“ führt, hat ihr Grundkapital einstweilen auf 200,000 Thaler in 400 Actien zu 500 Thalern festgesetzt. Die Errichtung der Actien-Gesellschaft ist Allerhöchst genehmigt und das Gesellschafts-Statut bestätigt worden.

Altona, 15. Februar. Der „Nord. Courier“ und der „Hamb. Korrespondent“ theilen heute den Strafantrag mit, welchen der öffentliche Ankläger, Höchstengerichtsadvokat Brock, gestern im Reichsgerichte gestellt hat. Darnach würden der ehemalige Finanzminister Sponneck, der ehemalige Marineminister Steen-Bille und der ehemalige Kriegsminister Hansen die größte Strafe erleiden, nämlich ihre Aemter verlieren (Graf Sponneck ist Oberzolldirektor und steht als solcher unter dem Finanzminister Oberstlieutenant Andrae, Bille Admiral und Hansen Generallieutenant) und ins Staatsgefängniß wandern müssen, während Geheimerath Oersted (Konseilspräsident und Kultusminister), Tillisch (Minister des Innern), von Scheel (Justizminister, nicht zu verwechseln mit dem jetzt vor das Kieler O.-A.-Gericht gestellten Minister des Auswärtigen und für Holstein und Lauenburg Geheimerath von Scheel, Landdrosten in Pinneberg) und Geheimerath Bluhme, Direktor der Oeresund-Zollkammer und z. Z. Bevollmächtigter Dänemarks bei den Sundzollkonferenzen, nur zum Staatsgefängnisse, nicht aber auch zum Amtsverluste, verurtheilt werden. Alle 7 genannten Exminister aber müßten die von ihnen ohne Genehmigung des dänischen Reichstages, vorzugsweise für Rüstungen verausgabten Summen wiedererstatten und obendrein die Prozeßkosten bezahlen. Der Spruch des Reichsgerichts wird übrigens wohl erst morgen, Sonnabend, 16. Februar, erfolgen.

(Nat. Ztg.)

Telegraphische Depesche der „Stettiner Ztg.“

London, 19. Februar. Nach der heutigen „Times“ würden vorläufig 5 Millionen Anleihe begehrt, weitere 16 Millionen vor Sessionsschluß des Parlaments. Der Schatzkanzler erwartet vom Frieden günstige Bedingungen.

Stettiner Nachrichten.

** **Stettin,** 19. Februar. Durch das seit einigen Tagen wieder eingetretene scharfe und anhaltende Frostwetter ist die bereits eröffnet gewesene Binnenschiffahrt neuerdings unterbrochen worden. Die Oder geht stark in Treibeis, das sich stellenweise sogar festgesetzt und eine stehende Eisdecke gebildet hat. Die Nebenarme und Kanäle dagegen sind bis Breslau hinauf wieder vollständig eingefroren. Der Frost kam so unerwartet, daß selbst zwei der hiesigen Dampfer, die von hier stromauf gingen, bevor sie ihr Ziel, Frankfurt, erreichten, zum Beilegen genöthigt wurden. Von demselben Unfall sind natürlich auch viele Oderkähne betroffen worden, die der milden Witterung zu früh vertraut hatten.

** Wie wir schon erwähnt haben, wird Herr Brenner zu seinem Benefiz die „Hochzeit des Figaro“ von Mozart geben. Diese reizendste aller komischen Opern wird demgemäß morgen wieder einmal auf unserer Bühne zur Darstellung gelangen, und wenn wir dies schon an und für sich als ein freudiges Ereigniß betrachten, so wird unsere Hoffnung auf einen herrlichen Kunstgenuß um ein Bedeutendes noch dadurch erhöht, daß Herr Böttcher, der im vergangenen Jahre als Lysiart, Don Juan und Figaro hier so viel verdienten Enthusiasmus fand, die Partie des Lustigsten und Witzigsten aller Barbiere übernommen hat. Im Uebrigen glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Herr Böttcher ganz bestimmt nur einmal auftreten wird.

** Das Konzert des Herrn Rosenthal, ersten Violinisten an der hiesigen Theaterkapelle, auf welches wir das Publikum bereits aufmerksam gemacht haben, findet am Donnerstag statt, und theilen die öffentlichen Anzeiger das Nähere mit.

(Eingesandt.)

Da sich, wie wir hören, in allen Kreisen der hiesigen Bewohnerschaft ein so erfreulich reges Interesse für die projektirte Anlage der Wasserleitung kund giebt, so erscheint es uns angemessen, das verehrliche Comité, welches die Durchführung des gemeinnützigen Unternehmens in die Hand genommen hat, darauf aufmerksam zu machen, daß es von vorne herein dahin wirken möge, uns die volle Wohlthat der Wasserleitung zu verschaffen. Wir haben in dieser Beziehung die Anlage von verdeckten Kanälen durch alle Straßen der Stadt, ähnlich wie in der Grapengießerstraße, im Auge. Erst wenn die offenen Rinnsteine verschwunden sind und das Triebwasser der Wasserwerke uns von der Kloake in den Rinnsteinen und deren pestilenzialischer Ausdünstung im Sommer gründlich befreit hat, wenn überall in den Häusern mit Leichtigkeit wahre geruchlose Water closets statt der gewöhnlichen Nachtladen und Appartements angelegt werden können, die die Kloake durch die Kanäle sofort abführen, erst dann würden wir die ganze erfrischende Wohlthat der Wasserwerke anerkennen müssen und mit Vergnügen das kleine Geldopfer bringen, welches die Anstalt von uns fordern wird. Freilich würde die Anlagesumme dadurch von 200,000 auf 250,000 Thlr. erhöht werden müssen. Wir aber sind der festen Ueberzeugung, daß diese Mehrausgabe der Rente des Unternehmens keinen Abbruch thun, dieselbe vielmehr erhöhen würde, da unzweifelhaft alsdann kein Hausbesitzer sich von der Betheiligung an diesem gemeinnützigen Werke, in des Wortes bester Bedeutung, zurückziehen würde.
X.

Literarisches.

„Raphael und Mozart.“ Eine Parallele. Vortrag zur Feier des 100jährigen Geburtstages Mozart's am 28. Januar 1856 gehalten von C. E. R. Alberti. Stettin, Verlag der Müllerschen Buchhandlung, Th. von der Nahmer.

Dieser Vortrag eröffnet mit dem ihm vorangegangenen über Richard Wagner und dessen Stellung zur Musik der Gegenwart eine Reihe von Vorträgen aus dem Gebiete der Musik, die der Herr Verfasser demnächst in einer Gesammtausgabe erscheinen lassen wird. Der vorliegende, eine Vergleichung des göttlichen Urbiners mit dem „Raphael der Tonkunst“, dem unsterblichen Komponisten des Don Juan, ist eine werthvolle Festgabe für den Tag, den ganz Deutschland mit Erhebung und dankbarer Freude begangen hat, an den 100jährigen Geburtstag des Lieblings der Nation, des deutschen Wolfgang Amadeus Mozart. Ausgehend von der bedeutsamen Wichtigkeit solcher angestellten Parallelen, als deren höchster Meister Plutarch zu betrachten ist, stellt Herr Alberti im ersten Theile seines Vortrages das Leben des italienischen Malers und des deutschen Komponisten in den Hauptzügen einander gegenüber und sucht mit feiner Hand die Aehnlichkeiten hervor, die dem aufmerksamen Beobachter sich in großer Fülle darbieten; wie beider Künstler Leben ein Leben in der Kunst, ja das künstlerische Schaffen ihr eigenstes Leben ist, wie jeder ihrer Athemzüge der großen Mission geweiht ist, die ihnen der Himmel auftrug und die sie beide in der kurzen Spanne des Lebens, die ihnen gemessen war, so herrlich erfüllt haben; wie sie im Leben selbst, wenn auch jeder in seiner Weise, harmlose, ja naive Kinder blieben, und doch andrerseits mit offenem, rückhaltlosem Wesen, nur der Kunst dienend und nach Menschengunst nicht fragend. Besonders wohlthuend hat uns die verständnißvolle Milde berührt, mit der der Herr Verfasser das äußere Leben beider Künstler gegen den Vorwurf der Ausschweifung und der wüsten Sitte vertheidigt, das feine Verständniß, mit dem er uns in die innerste Werkstatt des künstlerischen Schaffens führt, die Nothwendigkeit und Bedingung desselben zeigt, und von da aus das Leben des Künstlers zu verstehen trachtet und es in Schutz nimmt gegen die Engherzigkeit und das kleinliche Sich-in-die-Brust-Werfen des großen Haufens.

Im zweiten Theil zeigt uns Hr. Alberti die gleiche Stellung Beider zu der Zeit, in der sie lebten und zu ihrer Kunst, wie sie ihnen entgegentrat in ihrer früheren Entwickelung und in dem, was in ihr bis dahin erreicht war; wie Raphael und Mozart das, was ihre Vorgänger einzeln errungen hatten, zusammenfaßten kraft ihrer göttlichen Sendung und des ihnen inne wohnenden schöpferischen Geistes, und nicht allein zusammenfaßten, sondern auch über Alles weit hinausgingen, daß sie neben der absoluten Schönheit der Form, der höchsten Anmuth in ihren Werken die größte Tiefe der psychologischen Charakteristik und, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, in echter dramatischer Wahrheit das Höchste, das bis dahin Unübertroffene an den Tag legten.

Es folgt eine geistreiche Analyse der vornehmsten Raphaelischen Gemälde und der Vorführung der bedeutendsten dramatischen Charaktere aus der heiligen Siebenzahl der Mozartschen Opern. Das Ganze schließt mit einer Huldigung in Versen, die den Manen der größten Meister der Tonkunst und der Malerei dargebracht wird.

Das Büchlein ist von der Verlagsbuchhandlung elegant ausgestattet und wird denen, die am 28. Januar den Vortrag angehört haben, eine werthvolle Erinnerung, für die, denen derselbe neu ist, aber eine interessante Lektüre sein, die einige frische, lebendige Streiflichter auf das künstlerische Schaffen der beiden großen Meister wirft. —
K.

Börsenberichte.

Stettin, 19. Februar. Witterung: Schneetreiben. Temperatur — 1° Wind O.

Am heutigen Landmarkt hatten wir eine Getreide-Zufuhr bestehend aus: — W. Weizen. 10 W. Roggen. 4 W. Gerste. — W. Erbsen. 6 W. Hafer. Bezahlt wurde für Weizen 84 bis 88, Roggen 80—84, Gerste 52—54, Erbsen 80—84 Rt. pr. 25 Scheffel, Hafer 38—40 pr. 26 Scheffel.

An der Börse:

Weizen, fest, loco 83.90pfd. 101 Rt. bez., 85.90pfd. 105 Rt. bez., pr. Frühjahr 88.89pfd. gelber Durchschnitts-Qualität 112 Rt. Br. u. Gd., pr. Mai-Juni 110—112 Rt. Br.

Roggen, behauptet, loco 86.87pfd. pr. 82℔. 80 Rt. bez. u. Br., 84.82℔. $78\frac{3}{4}$ Rt. bez., 82℔. pr. Frühjahr $79\frac{1}{2}$ Rt. Gd., 80 Rt. Br., Mai-Juni 80 Rt. Br., pr. Juni-Juli 79 Rt. Br., 78 Rt. Gd.

Gerste, loco 74.75℔. 56 a 57 Rt. Br., pr. Frühjahr 74.75℔. große pomm. $57\frac{1}{2}$ Rt. bez., 74.75pfd. ohne Benennung 56 Rt. Gd.

Hafer, loco 52pfd. 37 a 39 Rt. Br., pr. Frühj. 50.52℔. ohne Benennung exclusive poln. und preuß. 36 Rt. Gd.

Erbsen loco kleine Koch- nach Qual. 82 à 84 Rt. Br.

Leinöl incl. Faß $14\frac{1}{2}$ Rt. Br.

Rappkuchen $2\frac{1}{6}$ Rt. Br.

Rüböl, loco und nahe Termine matt, spätere etwas fester, loco $15\frac{2}{3}$ Rt. bez., pr. Februar, Februar-März und März-April $15\frac{3}{4}$ Rt. Br., $15\frac{2}{3}$ Gd., pr. April-Mai $15\frac{11}{12}$—16 Rt. bez., 16 Rt. Br., pr. Sept.-Okt. $14\frac{7}{12}$ Rt. bez., $14\frac{2}{3}$ Rt. Br.

Spiritus, ziemlich unverändert, loco ohne Faß $12\frac{3}{8}$—$\frac{5}{16}$ % bez., pr. Februar-März $12\frac{3}{8}$ % bez., pr. März $12\frac{3}{8}$ % bez., pr. Frühjahr $12\frac{1}{8}$ % bez. u. Gd., pr. Mai-Juni 12 % bez., pr. Juni-Juli $11\frac{3}{4}$ % Br., $11\frac{7}{8}$ % Gd., pr. Juli-August $11\frac{3}{4}$ % Br.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 19. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Staatsschuldscheine 87 Gd. Prämien-Anleihe $3\frac{1}{2}$ % 113 Gd. $4\frac{1}{2}$ % Staatsanleihe von 1854 101 Gd. Berlin-Stettiner $166\frac{1}{2}$ bez. Stargard-Posener 98 bez. Köln-Mindener $166\frac{1}{2}$ bez. Französisch-Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien $173\frac{1}{2}$ bez. London 3 Mt. 6. $21\frac{1}{2}$ Gd.

Roggen pr. Februar-März 77, $76\frac{1}{2}$ Rt. bez., pr. Frühjahr 78, $77\frac{1}{2}$ Rt. bez., pr. Mai-Juni $78\frac{1}{4}$, $77\frac{1}{4}$ Rt. bez.

Rüböl loco $16\frac{1}{4}$ Rt. Br., pr. Februar-März $16\frac{1}{3}$ Rt. Br., pr. April-Mai $16\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ Rt. bez.

Spiritus loco $28\frac{3}{4}$ Rt. bez., pr. Febr.-März $28\frac{3}{4}$, 29 Rt. bez., pr. März-April $29\frac{1}{4}$ Rt. bez., pr. April-Mai 30, $29\frac{7}{8}$ Rt. bez.

London, 18. Februar. Weizen 1 — 2s, Hafer 6d theurer als letzten Montag; weiße Erbsen 2s billiger. — Kaltes Wetter.

Amsterdam, 18. Februar. Weizen und Roggen unverändert, wenig Geschäft. Rapps pr. Frühjahr 96 £. Rüböl pr. Frühjahr $47\frac{1}{2}$ fl.

Verleger und verantwortlicher Redakteur H. Schoenert in Stettin. Druck von R. Graßmann in Stettin.